

Die Einwohnergemeinde Ins erlässt, gestützt auf Art. 2.5 des Reglementes über die Benützung der Sporthalle Ins vom 14. Dezember 1984 den nachfolgenden Gebührentarif.

1. Grundsatz

Jeder Benützer hat die durch die Benützung entstehenden tatsächlichen Kosten zu bezahlen.

2. Gebührenrahmen

Die Kosten betragen pro Stunde/Lektion: Fr. 30.-- bis Fr. 40.-- pro Halle. In diesem Preis ist die Garderobenbenützung und die Aussenplatzbelegung inbegriffen.

3. Berechnungsweise

Der Gemeinderat legt innerhalb des Rahmens gemäss Ziffer 2, gestützt auf die im Anhang aufgelisteten Gesamtjahreskosten der Sporthalle den jeweils gültigen Stundenansatz fest.

4. Sonderregelungen

4.1. Gebührenfreie Benützung

- 4.1.1. Einheimische Vereine dürfen die Sporthalle zur Ausübung ihrer regelmässigen Vereinstätigkeit sowie für Heimspiele in Meisterschaften unentgeltlich benützen. Mit der Benützung darf keinerlei Erwerb verbunden sein.
(Keine Festwirtschaft, Eintritte, Tombola oder dgl.)
- 4.1.2. Als einheimischer Verein gilt ein Verein dann, wenn er seinen Sitz in Ins hat und mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder und 1/3 seiner aktiven Mitglieder ihren Wohnsitz in Ins haben.
- 4.1.3. Kurse, Turniere, Sportanlässe, Delegiertenversammlungen und ähnliche Veranstaltungen, welche durch einheimische Vereine oder die Gemeinde organisiert werden, sind gratis.
Mit der Benützung darf keinerlei Erwerb verbunden sein.
- 4.1.4. Die Belegung der Hallen erfolgt gemäss Reglement über die Benützung der Sporthalle.

4.1.5. Mindestens einmal jährlich findet eine Konferenz der hallenbelegenden Vereine statt.

Die Einladung zu dieser Konferenz erfolgt durch den Gemeinderat, der dem Schuldepartement vorsteht.

4.2. Benützung gemäss Spezialtarif einmalige Benützung

4.2.1. Benützung der Halle durch nichteinheimische Vereine und Organisationen:

Pro Hallenteil: Fr. 100.-- pro halber Tag

Hallenteile sind: Halle 1, Halle 2, Halle 3, Garderobenanlage, Aussendusche, Hartplatz.

ein halber Tag: Vormittag bis 12.00 Uhr

12.00 Uhr bis 18.00 Uhr

18.00 Uhr bis 22.00 Uhr

4.2.2. Benützung der Halle durch einheimische Vereine und Organisationen bei nicht-sportlichen und kommerziellen Anlässen.

Pro Hallenteil: Fr. 50.-- pro halber Tag

Hallenteile sind: Halle 1, Halle 2, Halle 3, Garderobenanlage, Aussendusche, Hartplatz

ein halber Tag: Vormittag bis 12.00 Uhr

12.00 Uhr bis 18.00 Uhr

18.00 Uhr bis 22.00 Uhr

4.3. Wochenendbenützung der ganzen Anlage

Zur ganzen Anlage gehören: Halle 1, Halle 2, Halle 3 Garderobenanlage, Aussendusche und Hartplatz.

Einheimische: Fr. 1'000.--

Nichteinheimische: Fr. 2'000.--

Jubiläumsfeiern für Einheimische (25, 50, 75 Jahre usw) sind gebührenfrei.

4.4. Officebenützung

Für alle Anlässe gilt:

Benützung des Offices (inkl. 16 Tische): Fr. 150.-- pro halber Tag

Benützung zusätzlicher Tische (max. 65 Stück): pauschal Fr. 150.-- pro Anlass

4.5. Kehrrechtgebühr

Für alle Anlässe gilt:

Es ist eine Kehrrechtgebühr von Fr. 30.-- zu entrichten.

4.6. Jugendveranstaltungen

Für Jugendveranstaltungen und Kurse von Jugend und Sport kann auf allen Tarifen eine Ermässigung bis zu 50 % gewährt werden.

Ueber allfällige Ermässigungen entscheidet die Primarschulkommission.

5. Gebühren für den Abwart

Feinreinigungen, Aufsicht etc, die nicht in den ordentlichen Aufgabenkreis des Abwartes gehören, werden zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren nach Aufwand gemäss Stundenansatz des Gebührenreglementes in Rechnung gestellt.

6. Schulen

Die Benützung der Sporthalle durch öffentliche und private Schulen wird mit einem gesonderten Vertrag geregelt.

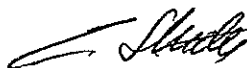
7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Die Gebühren für die Dauerbenützer sind auf Rechnung hin Ende jedes Betriebsjahres, innert Monatsfrist zu bezahlen.
- 7.2. Die übrigen Gebühren sind nach Erhalt der Rechnung innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 7.3. Ueber säumige Schuldner kann die Primarschulkommission eine angemessene, befristete Belegungssperre verhängen.
Gegen Entscheide der Primarschulkommission kann innerhalb von 14 Tagen beim Gemeinderat Eins schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
- 7.4. Der Gemeinderat ist befugt, alle Tarife der Teuerung anzupassen. Er kann im Einzelfall für gemeinnützige oder wohltätige Anlässe die gebührenfreie Benützung erlauben.
- 7.5. Dieser Tarif tritt nach erfolgter Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung am 01. Januar 1995 in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Tarife aufgehoben, namentlich der Gebührentarif für die Benützung der Turnhalle und der Sporthalle vom 14.12.1984, soweit dieser die Sporthalle betrifft.

Die Versammlung vom 21. Oktober 1994 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER GEMEINDVERSAMMLUNG

Der Präsident:



Der Gemeindeschreiber:

